

---

## Zusammenkünfte und Veranstaltungen in den Liegenschaften der Gemeinde Trebur

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 07. Mai 2020 in der gültigen Fassung gilt ab 30. September, 12:00 Uhr folgendes:

### Allgemein

- Zugang haben nur symptomfreie Personen.
- Personen mit Fieber, Husten, Halsschmerzen sowie anderen grippeähnlichen Symptomen müssen die Räumlichkeiten umgehend verlassen.
- Im Verdachtsfall bzw. einer nachgewiesenen Ansteckung innerhalb der Gruppe ist ein wiederkehrender Betrieb (Treffen) einzustellen, eine Wiederaufnahme erfolgt nur in Absprache mit dem Gesundheitsamt.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Einzelpersonen oder Gruppen von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes muss eingehalten werden.

Statt Mindestabstand können auch Trennvorrichtungen aufgebaut werden.

- Bei Zusammenkünften und Veranstaltungen sowie kulturellen Angeboten im öffentlichen Raum ist eine Mund-Nasen-Bedeckung in allen Bereichen, außer auf dem eigenen Sitzplatz, zu tragen.
- Private Zusammenkünfte und private Feierlichkeiten in öffentlichen Räumen sind auf maximal 25 Personen und unter freiem Himmel auf maximal 100 Personen beschränkt.
- Jeder Nutzende hat ein geeignetes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erstellen und Frau Juli unter der E-Mail-Adresse [belegung@trebur.de](mailto:belegung@trebur.de) vorzulegen.
- Für Proben von Musikvereinen, Gesang und Tanz wird auf die branchenspezifische Handlungshilfe der Verwaltungsberufsgenossenschaft „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios“ hingewiesen.

Die Beachtung der darin enthaltenen Mindestabstände wird auch Vereinen mit Schwerpunkt Gesang, Instrumentalmusik und Tanz empfohlen.

Dringend empfohlen wird aber, auf Chorgesang und anderes gemeinsames Singen zu verzichten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

- Das Konzept muss Angaben zu der vorgesehenen Personenzahl enthalten. Es ist eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Richtlinien zu benennen. Die Nutzung kann nach Genehmigung des Konzeptes beginnen.

- Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert Koch-Institutes dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.
- Soweit möglich, ist der Zugang im „Einbahnstraßensystem“ zu organisieren.
- Die Nutzenden müssen in eigener Verantwortung Anwesenheitslisten (Name, Anschrift und Telefonnummer) der Teilnehmenden führen. Diese Daten sind für die Dauer eines Monats an Beginn der Veranstaltung geschützt vor der Einsichtnahme durch Dritte für die zuständige Behörde vorzuhalten und auf Anforderung zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten.

### **Zulässige Personenanzahl**

- Es darf maximal eine Person pro 3 Quadratmetern zugänglicher Grundfläche in die betreffenden Räumlichkeiten eingelassen werden.

### **Raumgrößen**

<b>Anzahl der Personen in den gemeindeeigenen Liegenschaften</b>		
<b>Liegenschaft</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>zulässige Personenzahl</b>
Altes Rathaus Astheim unten	65	22
Altes Rathaus Astheim oben	28	9
Altes Rathaus Geinsheim unten	25	8
Altes Rathaus Geinsheim oben	40	13
Clubraum Geinsheim	111	37
Haus der Vereine	85	28
Eigenheim Saal	278	93
Jakob-Roos-Halle Saal	448	149
Jakob-Roos-Halle Vereinsraum Germania Bruderkette	61	20
Jakob-Roos-Halle Vereinsraum Musikverein Astheim	54	18
Jakob-Roos-Halle Vereinsraum Trewwerer Drummler	56	19

## **Hygiene**

- Einhalten der Husten- und Nies-Etikette
- Persönliche Nahkontakte vermeiden (z.B. Händeschütteln oder Umarmungen bei der Begrüßung)
- Beim Husten oder Niesen mindestens 1,50 Meter Abstand von anderen Personen halten und sich wegrehen.
- Niesen oder Husten am besten in ein Einwegtaschentuch. Dieses nur einmal verwenden und anschließend in einem Abfalleimer berührungsfrei entsorgen.
- Wichtig: Beim Niesen oder Husten immer die Husten- und Nies-Etikette einhalten. Sollten die Hände berührt worden sein: gründlich die Hände waschen!
- Nach jedem Naseputzen (mit Einwegtaschentüchern) gründlich die Hände waschen!
- Ist kein Einwegtaschentuch griffbereit, sollte das Husten und Niesen in die Armbeuge, die vor Mund und Nase gehalten wird, erfolgen. Wichtig: von anderen Personen abwenden.
- Regelmäßiges intensives Lüften von Räumen
- Keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegennehmen und anschließend weiterreichen.

## **Händehygiene**

- Die Hände sind vor und nach Betreten der Räumlichkeiten, nach der Toilettenbenutzung sowie nach Niesen und Husten zu waschen.
- Anleitungen zum richtigen Händewaschen unter [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de).
- Warmes Wasser ist zum Abspülen der Corona-Viren nicht erforderlich.
- Die Verwendung von Handdesinfektionsmittel für Kinder bis U 15 wird vom Gesundheitsamt nicht empfohlen.

## **Reinigung und Desinfektion**

- Die vorhandene Bestuhlung einschließlich der Tische ist von den Nutzern nach jeder Nutzung zu reinigen. Toiletten und Türklinken sind zu reinigen und zu desinfizieren.
- Einrichtungen wie Küchen und Thekenanlagen dürfen nicht genutzt werden.